

## Arbeitsgemeinschaft im Verwaltungsrecht

### Fall 3: „Deutsches Wasser“

Adalbert B. Trunken (T) ist Inhaber einer im Ortsteil A der Stadt S gelegenen Bierbrauerei. Ihm ist auf der Grundlage wasserrechtlicher Vorschriften das Recht verliehen, das für den Betrieb benötigte und auf dem Betriebsgrundstück reichlich vorhandene Wasser, welches zur Herstellung der Getränke, aber auch für sonstige betriebliche Zwecke notwendig ist (Brauchwasser), durch einen eigenen Tiefbrunnen zu gewinnen. In der Stadt S gilt seit 1990 eine Satzung über die städtische Wasserversorgung. Nach § 1 der Satzung sind die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke verpflichtet, ihr Trink- und Brauchwasser der städtischen Wasserleitung zu entnehmen (*Anschluss- und Benutzungszwang*). Nach § 2 der Satzung können vom Anschluss- und Benutzungszwang Ausnahmen erteilt werden, wenn den Eigentümern der Anschluss oder die Benutzung der städtischen Wasserleitung aus gewichtigen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Im Zusammenhang mit einer lebhaften Bautätigkeit im Ortsteil A wurde 1999 das städtische Wasserleitungsnetz ausgebaut. Zugleich wurde die Satzung in formell ordnungsgemäßer Weise ergänzt und ihr Geltungsbereich auf den Ortsteil A erstreckt. Begründet wurde dieser Schritt vor allem damit, dass die bestehenden privaten Brunnen – zumal in Fällen längerer Trockenheit – keine ausreichende Gewähr für die Versorgung mit einwandfreiem Wasser bieten; erste Privatbrunnen hätten bereits wegen erhöhter Nitratwerte des Wassers geschlossen werden müssen. Überdies sei die Ausdehnung des städtischen Leitungsnetzes nur rentabel, wenn praktisch alle Grundstücke im Ortsteil A angeschlossen würden. Als T einen Anschluss seines Betriebes ablehnt, wird er durch einen mit ordnungsgemäßer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid der Stadtverwaltung aufgefordert, seinen Betrieb an die städtische Wasserleitung anzuschließen und das von ihm benötigte Wasser daraus zu entnehmen. Nach Zurückweisung seines hiergegen gerichteten Widerspruchs erhebt T Klage zum Verwaltungsgericht. Zur Begründung macht er geltend, der Anschluss- und Benutzungszwang sei schon deshalb mit seinen Grundrechten nicht vereinbar, weil der Stadt keine wirksame Ermächtigung zum Erlass satzungsrechtlicher Regelungen zu Gebote stehe, die zu Beschränkungen gewerblicher Betriebe führten. Auch würde sein Wassergewinnungsrecht im Falle des Anschlusses seines Betriebes entwertet, was ihn um so härter treffe, als er gerade erst 100.000 Euro in seine Wassergewinnungsanlage investiert habe, um einwandfreies Wasser zu erhalten. Ihm liege ein Sachverständigengutachten vor, wonach die Qualität der Getränke von der Eigenart des von ihm eingesetzten Wassers abhängt. Überdies führe der Anschluss- und Benutzungszwang zu einer spürbaren Kostenerhöhung.

Wie wird das Verwaltungsgericht entscheiden?

Bearbeitervermerk:

Es ist davon auszugehen, dass die zur Ergänzung der Satzung angeführten Gründe zutreffend sind. Im Falle ihrer Unzulässigkeit ist zur Begründetheit der Klage hilfsgutachterlich Stellung zu beziehen.

Vertiefungshinweise:

*bayVerfGH*, BayVBl. 2002, 558 ff. = DVBl. 2002, 1291 L – *Benutzungszwang für Leichenhalle*  
*BVerwG*, BayVBl. 2001, 407 ff. – *Biotonne (Vorhaltekosten auch bei Eigenkompostierern/grundstücksbezogene Abrechnung)*  
*BVerwG*, BayVBl. 1998, 602 ff. = NVwZ 1998, 1080 ff. = UPR 1998, 192 ff. = ZUR 1998, 263 L – *Anschluss- und Benutzungszwang bei privater Kleinkläranlage (Trotz Art. 20a und GemeinschaftsumweltR)*  
*bayVGH*, DÖV 2002, 344 ff. = NuR 2002, 305 f. = UPR 2002, 305 f. – „*Prozentualer Beseitigungsabfall*“  
*bayVGH*, BayVBl. 2002, 24 = DÖV 2001, 1007 f. = GewArch 2001, 498 f. = NVwZ-RR 2002, 270 = NuR 2001, 700 – *Biotonne (Gesundheitliche Unbedenklichkeit)*  
*ndsOVG*, DÖV 2000, 643 f. = NdsVBl. 1999, 248 f. = NVwZ-RR 1999, 678 – *Schmutzwasserkanalisation*  
*ndsOVG*, NuR 1998, 495 ff.  
*nrvOVG*, DVBl. 1998, 1234 ff. = NVwZ 1999, 91 f. = NWVBl. 1998, 482 ff. = UPR 1999, 38 ff. = VR 1999, 260 f. = WoM 2000, 316 = ZfW 1999, 177 ff. = ZMR 1999, 138 ff. = DÖV 1999, 439 L = NJW 1999, 739 L = ZKF 1999, 136 L = ZUR 1999, 118 L = JK 99, Krw-/AbfG §§ 5 II, III, 13 I/1 (*Erichsen*) – *Biotonne (Unzulässigkeit)*  
A. *Nendza*, Der praktische Fall: Anschluß- und Benutzungszwang, VR 1997, 270 ff.

„Materialien“:

**NGO - § 8. Inhalt der Satzungen**

- (1) Die Gemeinden können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere
  1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen;
  2. für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Abfallentsorgung, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung von Heizungsanlagen an bestimmte Energieversorgungsanlagen und ähnliche dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen.
- (2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen; sie kann ihn auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken.

Internet: - <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Publik-PS.html>  
- <http://www.jura.uos.de/institut/eur/Lehre-PS.htm>